

RS UVS Kärnten 2004/11/17 KUVS- 2259/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.2004

Rechtssatz

Als "beleidigende Schreibweise" ist eine solche anzusehen, die das Verhandlungsklima zwischen Behörde und Einschreiter durch unsachliche Ausdrücke, unpassende Vergleiche, Anspielungen etc. dergestalt belastet, dass eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen erschwert, wenn nicht gar verhindert wird (VwGH 4.10.1995; 95/15/0125). Eine beleidigende Schreibweise iSd § 34 Abs. 3 AVG liegt weiters vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt. Eine Ordnungsstrafe nach § 34 Abs. 3 AVG ist dazu bestimmt, Verletzungen des gebotenen Anstandes im Verkehr mit den Behörden zu ahnden. Sie wendet sich also nicht gegen den Inhalt des Vorbringens, sondern die Form, in der dieses erfolgt (VwGH 28.9.1995; 94/17/0427). Eine in einer Eingabe an die Behörde gerichtete Kritik ist dann gerechtfertigt und schließt die Anwendung des § 34 Abs. 3 AVG aus, wenn sich die Kritik auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, wird der Tatbestand des § 34 Abs. 3 AVG erfüllt und es kann auch ein gelungener Beweis der Kritik den Schreiber nicht mehr rechtfertigen (VwGH 4.10.1995;

95/15/0125). Dabei ist es ohne Belang, ob sich die

beleidigende Schreibweise gegen die Behörde, gegen das

Verwaltungsorgan oder gegen eine einzige Amtshandlung richtet

(VwGH 16.2.1999; 98/02/0271). Die schriftliche Eingabe des

Berufungswerbers an die Behörde "Wir fühlen uns von Ihnen

ziemlich verarscht., da Sie dem Steuerzahler ja nur Geld

kosten Wenn das zu viel Arbeit ist, dann wechseln

Sie Ihren Job. Zu einem Referenten für Umweltschutz und

Naturschutz gehört ein bisschen Hausverstand und

Durchblick..... suchen Sie sich eine andere Arbeit und

liegen Sie nicht dem Steuerzahler auf dem mehr als genug strapazierten Geldbeutel." entspricht nicht den Mindestanforderungen des Anstandes und kommt es auf den Grad der Beleidigung nicht an, sodass eine Ordnungsstrafe von ?

100,- gerechtfertigt ist.

Schlagworte

Ordnungsstrafe, beleidigende Schreibweise, unsachliche Ausdrücke, Anstand, Anstandsverletzung, gebotener Anstand, Verkehr mit Behörden, Mindestanstand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at